

## **Antrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **Einsetzung einer Europa-Kommission des Deutschen Bundestages**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Zur Vorbereitung europapolitischer Entscheidungen des Deutschen Bundestages wird eine Europa-Kommission eingesetzt.

Die Europa-Kommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für europapolitische Entscheidungen zu erarbeiten. In diesem Rahmen hat sie insbesondere

- Angelegenheiten der Gemeinschaftspolitik von grundsätzlicher Bedeutung,
- institutionelle Probleme der Europäischen Gemeinschaften,
- Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament

zu beraten und dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Die Europa-Kommission setzt sich aus elf Mitgliedern des Deutschen Bundestages und einer gleichen Anzahl von deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammen, die nach Maßgabe des § 56 der Geschäftsordnung berufen werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Sitzungen der Europa-Kommission müssen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

- II. Den zuständigen ständigen Ausschüssen wird empfohlen, bei der Beratung von Vorlagen, die europäische Angelegenheiten betreffen, deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments regelmäßig als Sachverständige einzuladen.

Bonn, den 15. Juni 1983

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

**Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion**

## Begründung

Von 1958 bis 1979 gewährleistete das Doppelmandat die Verbindung zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Die vom Deutschen Bundestag in das Europäische Parlament entsandten Mitglieder verstanden sich zwar, im Gegensatz etwa zu der Europaratsdelegation als nationale Delegation, sondern organisierten sich von vornherein im Verband der Fraktionen des Europäischen Parlaments. Gleichwohl wurde der Informationsfluß durch die in sehr vielen Fällen bestehende gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder zu den entsprechenden Fachausschüssen des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments gesichert, wobei sie meist den betreffenden Fachausschüssen des Deutschen Bundestages als stellvertretende Mitglieder angehörten.

Mit dem jetzt vollständigen Wegfall des Doppelmandats nach der Direktwahl zum Europäischen Parlament erhielten die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Deutschen Bundestag eine neue Qualität. Die geschilderte automatische Verbindung entfiel. Aber nur eine möglichst lückenlose Information beider Seiten über Entscheidungsprozesse auf nationaler und transnationaler Ebene kann die Voraussetzungen für eine Formulierung der Europapolitik mit gemeinsamen Ausgangspunkten schaffen.

Beim Neubau einer institutionellen Brücke zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament war davon auszugehen, daß die Verbindung auf drei Ebenen Platz greifen muß: der Ebene „von Haus zu Haus“ – zwischen dem Deutschen Bundestag im ganzen und dem Europäischen Parlament im ganzen – und der Ebene der Ausschüsse; die Verbindung der Fraktionen, von diesen in eigener Zuständigkeit bereits geregelt, kann hier außer Ansatz bleiben.

Die anzustrebende Regelung sollte folgenden Forderungen entsprechen:

1. Die je gesonderten Legitimationsgrundlagen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und folglich für den Deutschen Bundestag einerseits sowie für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und auch für das Europäische Parlament andererseits sind zu beachten.
2. Ein beim Deutschen Bundestag einzusetzendes Gremium, das einen gleichberechtigten Kontakt zwischen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments ermöglicht, soll angestrebt werden.
3. In dem zu bildenden Gremium sollen Absprachen zwischen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments über gemeinsam interessierende europapolitische Angelegenheiten getroffen werden können.
4. Mitglieder des Europäischen Parlaments sollen vor den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages die einschlägigen Beratungen im Europäischen Parlament darstellen und erläutern können.

5. Das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sollen nicht geändert werden, schon um eine Erprobungsphase zu ermöglichen.

Die rechtliche Überprüfung der in Betracht kommenden Modelle ergab, daß einem „Europa-Ausschuß“ als Fachausschuß des Deutschen Bundestages (§ 54 GO-BT), wie er vielfach gefordert worden war, nur Mitglieder des Deutschen Bundestages angehören können; Mitglieder des Europäischen Parlaments können lediglich als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden. Diese Lösung widerspricht der Forderung nach gleichberechtigter Zusammenarbeit von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments. Die Einsetzung eines Unterausschusses (§ 55 GO-BT) begegnet den gleichen Bedenken.

Ohne Änderung des geltenden Rechts kann den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu Sitzungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages ein Zutrittsrecht nicht gewährt werden, das dem aus dem Statusrecht der Abgeordneten fließenden Zutrittsrecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu Sitzungen der Fachausschüsse (§ 69 Abs. 2 GO-BT) vergleichbar ist. Ohne Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages könnten die Mitglieder des Europäischen Parlaments auch nicht den Rechtsstatus eines ständigen Sachverständigen erhalten, dem erlaubt wäre, ohne gezielte Einladung durch den Fachausschuß in dessen Sitzungen zu einschlägigen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des geltenden Rechts kann den genannten Zielvorstellungen wie folgt Rechnung getragen werden:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Deutschem Bundestag und Europäischem Parlament läßt sich nach dem Vorbild der Enquete-Kommissionen (§ 56 GO-BT) organisieren. Einem auf dieser Rechtsgrundlage gebildeten Gremium können nicht nur Mitglieder des Deutschen Bundestages, sondern auch von den Fraktionen benannte und vom Bundestagspräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören, die zwar nicht in das deutsche Bundesparlament gewählt worden sind, deren Sachverstand aber zur Vorbereitung von Entscheidungen des Bundestages über umfangreiche und bedeutende Sachkomplexe genutzt werden soll. Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments ist in einem solchen Gremium entsprechend der Praxis der Enquete-Kommissionen sichergestellt. Ihre Aufgabe ist es, dem Deutschen Bundestag in Berichten Empfehlungen darüber zu unterbreiten, wie die Angelegenheiten der Gemeinschaftspolitik von grundsätzlicher Bedeutung, institutionelle Probleme der Europäischen Gemeinschaften sowie Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament behandelt werden sollten. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse des Deutschen Bundestages bleibt unberührt.

Diesem Gremium der Zusammenarbeit von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, für

das die Bezeichnung „Europa-Kommission“ (des Deutschen Bundestages) empfohlen wird, sollen im Hinblick auf die Fraktionsstärken des 10. Deutschen Bundestages und die Stärkeverhältnisse der deutschen Gruppen im Europäischen Parlament je elf Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments angehören. Um die Arbeitsfähigkeit der Europa-Kommission abzusichern, soll für jedes Mitglied ein Stellvertreter berufen werden. Die Europa-Kommission soll im Grenzbereich nationaler und europäischer Politik arbeiten und zwischen den nationalen und europäischen Gremien koordinierend tätig sein. Die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich zu beraten, soll verhindern, daß Sachzwänge und Terminschwierigkeiten das europäische Anliegen in den Hintergrund drängen. Es wäre zu begrüßen, wenn die Kommission möglichst häufig tagen und den dringenden Koordinierungsbedarf rasch befriedigen könnte.

2. Außerdem können Mitglieder des Europäischen Parlaments von den zuständigen Fachausschüssen zu einschlägigen Punkten der Tagesordnung eingeladen und in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gehört werden (§ 70 GO-BT). Auf diese Form der Kontaktaufnahme zwischen den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments sollen die Fachausschüsse ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Ihnen wird empfohlen, diesen Weg gegenseitiger Unterrichtung und Beratung verstärkt zu nutzen.